

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushalts- plan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014

§ 1

Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 – Staatshaushaltsgesetz 2013/14 – vom 19. Dezember 2012, GBl. S. 725) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014 vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 485) bleibt unverändert.

§ 2

Nach § 7 Staatshaushaltsgesetz 2013/14 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) Im Planvermerk bei Kap. 1304 Tit. 981 01 wird der Betrag „60,0 Mio. Euro“ durch den Betrag „100,0 Mio. Euro“ ersetzt.

(2) In den Erläuterungen bei Kap. 1304 Tit. 428 08 wird die Zahl „116“ durch die Zahl „146“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ ersetzt.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

Mit dem Dritten Nachtrag zum Staatshaushaltsgesetz 2013/14 werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Handlungskonzepts im Straßenbau geschaffen. Damit soll es ermöglicht werden, dass sämtliche Mittel für den Bundesfernstraßenbau im Jahr 2014 abgenommen werden können.

Zu § 1

Diese Regelung dient der Klarstellung, dass der Staatshaushaltsplan 2013/14 durch die Änderungen des Staatshaushaltsgesetzes im Jahr 2014 in Einnahmen und Ausgaben unverändert bleibt.

Zu § 2

Vorrangiges Ziel des Landes ist es, dass sämtliche vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für den Bundesfernstraßenbau auch in voller Höhe abgerufen werden können.

Um dies für das Jahr 2014 sicherstellen zu können, sind die folgenden Maßnahmen erforderlich:

Erhöhung der Vorfinanzierungsermächtigung aus Landesmitteln (Kap. 1304 Tit. 981 01)

Mit der Vorfinanzierungsermächtigung aus Landesmitteln (Swing) können Ausschreibungen und Bauvergaben im Vorgriff auf unterjährig verfügbare zusätzliche Bundesmittel durchgeführt werden. Der Swing dient dem Ausgleich diskontinuierlicher Mittelzuweisungen des Bundes und ermöglicht die Abnahme von Mitteln, die im Laufe eines Haushaltsjahres bundesweit nicht verausgabt werden und die im Rahmen des Mittelausgleichs neu an die Länder verteilt werden müssen. Die Vorfinanzierungsermächtigung wird in der Regel nur für die haushaltsrechtliche Absicherung von unterjährigen Vergaben gebraucht.

Die Vorfinanzierungsermächtigung beträgt aktuell 60 Mio. Euro. Wegen der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes bis zur Verabschiedung des Bundeshaushaltes im Juli 2014 stehen Bundesmittel derzeit nur in Höhe der mittelfristigen Finanzplanung zur Verfügung. Für die in Baden-Württemberg laufenden Aus- und Neubaumaßnahmen werden 2014 rund 200 Mio. Euro gebraucht. Mit den derzeit verfügbaren Bundesmitteln von rund 100 Mio. Euro und dem Swing von 60 Mio. Euro können nur rund 160 Mio. Euro gedeckt werden.

Finanzierung weiterer Sachmittelstellen (Kap. 1304 Tit. 428 08)

In Kap. 1304 Tit. 428 08 stehen derzeit 116 Sachmittelstellen zur Verfügung. Davon sind 16 Stellen vorübergehend für die Vermögensbewertung der Landesstraßen vorgesehen. Um bereits im Jahr 2014 eine Verbesserung der Personalsituation in den Straßenbauabteilungen und bei der Landesstelle für Straßentechnik zu erreichen, ist die Finanzierung von weiteren 30 Sachmittelstellen für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse im Wege einer entsprechenden Anpassung der Erläuterungen in Kap. 1304 Tit. 428 08 erforderlich. Die Gegenfinanzierung erfolgt aus Titelgruppe 79 bei Kap. 1304.

Zu § 3

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Nachtragsgesetzes.